

29. 1. Zur Anwendung des „deutsch-polnischen Abkommens vom 20. September 1920, betr. die Überleitung der Rechtspflege, auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Revisionsinstanz.

2. Ist für eine auf § 2113 BGB. gestützte Klage des Nacherben gegen den Erwerber eines Nachlassgrundstücks auf Feststellung der Verpflichtung, das Grundstück im Falle des Eintritts der Nacherbfolge herauszugeben, der dingliche Gerichtsstand insbesondere dann begründet, wenn das Recht des Nacherben im Grundbuch eingetragen ist?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 18. April 1921 i. S. v. D. u. Gen. (Kl.)
w. v. D. (Bekl.). IV 215/19.

I. Landgericht Bromberg. — II. Oberlandesgericht Posen.

Die Kläger gehören zu denjenigen 7 Personen, welche der nach dem 31. Dezember 1899 verstorbene N. v. D. in seinem Testament als Nacherben auf den Überrest eingesetzt hat. Alleinige Vorerbin ist die hinterbliebene Witwe. Diese hat das zum Nachlasse gehörige Rittergut B., nachdem sie als Eigentümerin und das Nacherbenrecht als Verfügungsbeschränkung im Grundbuch eingetragen worden war, durch notariellen Vertrag vom 16./21. Dezember 1911 an den Beklagten „verkauft“ und am 30. Dezember 1911 ausgelassen. Der Beklagte ist daraufhin als Eigentümer eingetragen worden. Die Kläger haben geltend gemacht, daß der in dem Vertrage festgesetzte „Kaufpreis“ zu dem wahren Werte des Ritterguts in großem Mißverhältnisse stehe und daß die Veräußerung deshalb den Nacherben gegenüber rechtswirksam sei. Die Klage richtete sich

- a) auf die Feststellung dieser Rechtswirksamkeit,
- b) auf die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, das Rittergut B. im Falle des Eintritts der Nacherbfolge an die Nacherben herauszugeben, und zwar in dem Zustande, in dem es sich zur Zeit der Übergabe und Auflassung am 30. Dezember 1911 befunden habe, und nur mit denjenigen Hypotheken belastet, welche zur Zeit der Auflassung im Grundbuch eingetragen gewesen seien.

Das preußische Landgericht in Bromberg wies die Klage durch Urteil vom 5. Juni 1912 wegen fehlenden Feststellungsinteresses ab. Die gegen dieses Urteil von zwei Klägern eingelegte Berufung wurde durch Teilurteil des preußischen Oberlandesgerichts in Posen vom 31. März 1919 mit Bezug auf den — als sachlich unbegründet befundenen — Klageantrag b zurückgewiesen. Hiergegen hat einer der Kläger am 12. Mai 1919 Revision eingelegt. Vor Eintritt in die mündliche Verhandlung über die Revision hat der Beklagte beantragt, den Rechtsstreit an das zuständige polnische Gericht abzugeben. Der Revisionskläger hat diesem Antrage widersprochen.

Das Reichsgericht hat die Abgabe des Rechtsstreits an das Oberste Gericht in Warschau beschlossen.

Gründe:

Der Landgerichtsbezirk Bromberg, aus dem der Rechtsstreit mit Beschränkung auf den Klagenanspruch b an das Reichsgericht gelangt ist, ist mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrags an Polen gefallen. Würde mit dem Ansprüche das Eigentum an dem in jenem Bezirke gelegenen Rittergut oder eine darauf haftende dingliche Belastung geltend gemacht, so müßte die Abgabe des Rechtsstreits nach Art. 1 § 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des in der Überschrift bezeichneten deutsch-polnischen Abkommens schon von Amts wegen erfolgen. Denn dann würde, falls die Klage zur Zeit des Inkrafttretens des Abkommens erhoben worden wäre, bei einem polnischen Gerichte der ausschließliche dingliche Gerichtsstand des § 24 P.D. begründet sein. Die aufgestellte Voraussetzung ist indessen nicht gegeben. Allerdings ist die Frage, ob im Sinne des § 24 P.D. Eigentum geltend gemacht wird, davon unabhängig, ob eine Leistungs- oder eine Feststellungsklage erhoben wird und ob die Klage sich auf einen dinglichen Rechtserwerb unter Lebenden oder einen erbrechtlichen Erwerb von Todes wegen¹ stützt. Die Kläger haben aber gar nicht behauptet, kraft Erbrechts Eigentümer des Ritterguts geworden zu sein, sondern haben selbst einen Tatbestand vorgetragen, aus dem sich das Eigentum des Beklagten an dem Rittergut ergibt. Denn die alleinige Vorerbin war als solche auch die alleinige Eigentümerin des zum Nachlasse gehörigen Ritterguts. Sie übertrug durch die Veräußerung des Gutes, auch wenn deren Unentgeltlichkeit anzunehmen sein sollte, das Eigentum an dem Gute auf den Erwerber. Eine unentgeltliche Veräußerung würde nur in dem — noch dahinstehenden — Falle des Eintritts der Nacherbfolge, trotz der bloßen Einsetzung der Nacherben auf den Überrest, gemäß §§ 2137 Abs. 1, 2136, 2113 Abs. 2 B.G.B. unwirksam sein. Eine solche bedingte Unwirksamkeit der Veräußerung des Gutes an den Beklagten wollen die Kläger angenommen wissen, indem sie die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten verlangen, das Gut im Falle des Eintritts der Nacherbfolge an die Nacherben in dem früheren tatsächlichen und rechtlichen Zustande herauszugeben. Damit ist kein Eigentum, sondern das den Klägern als Nacherben zustehende Anwartschaftsrecht geltend gemacht. Dieses Nacherbenrecht hat bloß erbrechtliche, keine sachenrechtlichen Wirkungen. Auch durch seine gemäß § 52 B.G.B., §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Pr. Allg. Verfügung vom 20. November 1899 (R.W. S. 349) erfolgte Eintragung im Grundbuch ist kein Recht am Grundstücke (R.W. Bd. 42 S. 228, R.G.Z. Bd. 83 S. 436) und deshalb auch keine dingliche Belastung des Grundstücks im Sinne des § 24 P.D. entstanden.

Ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand als der aus den dargelegten Gründen zu verneinende dingliche Gerichtsstand kommt nicht in Frage. Bei dem Fehlen der Zustimmung des Revisionsklägers zu dem Abgabeantrage des Beklagten, daß die Anwendung des Art. 1 § 3 Abs. 2 des Abkommens ausschließt, fragt es sich daher nur, ob der Fall des § 3 Abs. 3 mit § 6 Abs. 1 a. a. D. vorliegt. Der § 3 Abs. 3 setzt in Satz 1 Halbs. 1 für die auf einseitigen Antrag auszusprechende Abgabe eines bürgerlichen Rechtsstreits durch ein deutsches an ein polnisches Gericht gleicher Ordnung voraus, daß bei diesem Gericht ein (nicht ausschließlicher) Gerichtsstand begründet sein würde, wenn die Klage zur Zeit des Inkrafttretens des Abkommens erhoben worden wäre. In einem solchen Fall ist nach Halbs. 2 das dem Abgabeantrag, auch bei Widerspruch des Gegners, stattzugeben, es sei denn, daß in dem bezeichneten, gemäß Art. 5 Abs. 2 mit dem Ablaufe des 31. Dezember 1920 eingetretenen Zeitpunkt auch das deutsche Gericht zuständig ist. Für den vorliegenden Rechtsstreit kommt neben dem allgemeinen Gerichtsstande des Beklagten (§ 13 ZPO.) nur der Gerichtsstand der Erbschaft (§ 27 ZPO.) in Betracht. Jeder dieser beiden Gerichtsstände würde, wenn die Klage erst im Jahre 1921 erhoben worden wäre, bei dem für d. zuständigen polnischen Gerichte begründet sein. Der Abgabefall des § 3 Abs. 3 ist darum gegeben.

Der Revisionskläger will dies deshalb nicht gelten lassen, weil die in § 6 Abs. 1 für die Revisionsinstanz vorgeschriebene entsprechende Anwendung der vorangehenden, sich unmittelbar nur auf das Verfahren in erster Instanz beziehenden Vorschriften in ihrer Richtung auf den § 3 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 bedeute: es sei zu prüfen, ob an dem für maßgebend erklärten 1. Januar 1921 das mit der Sache befaßte deutsche Revisionsgericht zuständig sei. Diese Zuständigkeit sei zu bejahen, weil die Revision schon 1919, also vor dem Übergange der Rechtspflege in den abgetretenen Gebietsteilen auf Polen, anhängig geworden sei. — Die Ausführung geht fehl. Wo die §§ 2, 3 a. a. D. von Gerichtsstand und Zuständigkeit sprechen, haben sie die in den §§ 12 flg. ZPO. unter der Titelüberschrift „Gerichtsstand“ behandelte örtliche Zuständigkeit im Auge. Die örtliche Zuständigkeit aber ist bloß für die Klage, nicht für Rechtsmittel, durch die Aufstellung verschiedener, teils ausschließlicher teils nicht ausschließlicher Gerichtsstände gesetzlich geregelt. Die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung ist nur eine abgeleitete. Sie ergibt sich aus der örtlichen Zuständigkeit des untergeordneten Gerichts. Verschiedene Gerichtsstände für die höhere Instanz kennt das Gesetz nicht. Demgemäß kann auch im Sinne des § 6 Abs. 1 a. a. D. nur die oben vorgenommene Prüfung der Zuständigkeit für die Klage liegen.

Der Revisionskläger wendet gegen die hiernach gebotene Abgabe des Rechtsstreits ferner ein, es sei zunächst festzustellen, ob der polnische Staat überhaupt ein Oberstes Gericht habe und insbesondere als Revisionsinstanz für die Rechtsstreitigkeiten aus den früher preußischen Gebietsteilen eingerichtet habe. Auch diese Einwendung ist unbegründet. Für den deutschen Richter ist das gemäß Art. 2 des Gesetzes, betreffend den deutsch-polnischen Vertrag über die vorläufige Regelung von Beamtenfragen, vom 23. Januar 1920 durch den Reichsminister des Auswärtigen unter dem 8. Dezember 1920 bekannt gemachte deutsch-polnische Abkommen vom 20. September 1920 maßgebend. Da die dort aufgestellten Voraussetzungen für die Abgabe vorliegen, hat das Reichsgericht den bei ihm anhängigen Rechtsstreit an das in § 6 Abs. 1 benannte und damit als bestehend bezeugte „Oberste Gericht“ des Polnischen Staates abzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob in Polen die entsprechenden innerstaatlichen Überleitungsvorschriften getroffen sind.